



SELBSTVERSTÄNDNIS

Am 29. Januar 1925 wurde in Dresden eine Begabtenförderung für das Deutsche Reich (seinerzeit verfasst als „Weimarer Republik“) gegründet. Sie erhielt den Namen „Studienstiftung des Deutschen Volkes“. Den Hintergrund für diese Initiative bildeten die Folgen des Ersten Weltkrieges, die in der großen Krise des Jahres 1923 kulminierten. Die durch die Hyperinflation bewirkte Geldvernichtung traf weite Teile des traditionellen Bildungsbürgertums wie auch des aufstiegsorientierten neuen Mittelstands besonders schwer, und auch hervorragend begabte Kinder aus solchen Elternhäusern konnten sich damit eine akademische Ausbildung kaum mehr leisten. Ausschlaggebend für die Aufnahme in die Studienstiftung war deshalb neben der „Tatsache ausnahmsweiser wissenschaftlicher Begabung“ und „charakterlicher Eignung“ eine wirtschaftliche Bedürftigkeit. Es handelte sich also um eine Förderungseinrichtung mit klarer Sozialbindung. Möglicherweise war es diese Sozialbindung – sie wird von Rolf-Ulrich Kunze in seiner Geschichte der Studienstiftung als „sensationell progressiv, ja revolutionär“ bezeichnet –, die in dem Namen Studienstiftung „des Deutschen Volkes“ anklingen sollte. Hinzu kommt ein weiterer interessanter Aspekt. Entstanden ist die Studienstiftung nicht auf Veranlassung des Staates, sondern aus der Mitte der Gesellschaft heraus. Den Gründungsbeschluss traf der Vorstand der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft; er entsprang also letztlich einer Initiative der studentischen Selbstverwaltung in Verbindung mit sozial engagierten Akademikern. Die Be-

zugnahme auf das (deutsche) Volk im Namen der Studienstiftung akzentuierte damit wohl auch den idealistischen Gemeinschaftsgedanken, der für die verfasste Studentenschaft der zwanziger Jahre charakteristisch war. Abgesehen davon war für die Arbeit der Studienstiftung von Anfang an die „strengste Ausschaltung aller politischen, konfessionellen und weltanschaulichen Gesichtspunkte“ maßgebend, und auch mit dem Motto der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft konnte sie sich identifizieren: „Die deutsche Hochschule den Besten der Jugend, allen Schichten des Volkes“.

Im nationalsozialistischen Staat seit 1933 unterfiel die Studienstiftung zunächst der Strategie der „Gleichschaltung“ des gesellschaftlichen Lebens und ging dann ab 1935 im Reichsstudentenwerk auf. Das war das (vorläufige) Ende der Studienstiftung: ihres Namens ebenso wie der sie tragenden Idee. Die Arbeit der „Reichsförderung“ von Studenten und deren „besonders gründliche Auslese“ erfolgten nach ideologischen und rassistischen Kriterien.

Als 1948 die Studienstiftung wiedergegründet wurde, suchte man die Kontinuität zur Vorgängerorganisation. Das ergibt sich aus einem Aufruf vom April 1948, den so unterschiedliche Persönlichkeiten wie Hanns Böckler, Max Brauer, Josef Frings, Eugen Gerstenmaier, Adolf Grimme, Romano Guardini, Walter Hallstein, Rudolf Alexander Schröder und Peter Suhrkamp unterzeichneten. „Die Studienstiftung des deutschen Volkes war die Krönung der Arbeit der studentischen Selbstverwaltung nach dem ersten Weltkrieg“, heißt es dort einleitend. Symbol dieser Kontinuität war die Beibehaltung des Namens. Heinz Haerten, erster Geschäftsführer der wiedergegründeten Studienstiftung, berichtet, dass über diese Frage im Vorfeld eine Diskussion entstand, wobei sich die Sozialdemokraten Adolf Grimme (niedersächsischer Kultusminister) und Heinrich Landahl (Hamburger Schulsenator) gegen die Christdemokratin Christine Teusch (Kultusministerin in Nordrhein-Westfalen) und ihren Kollegen Robert Tillmanns (hernach Bundesminister im zweiten Kabinett Adenauer) durchsetzten. Letztere hätten für die „zeitgemäßere“ Benennung „Studienstiftung“ plädiert. Ein gewisses Entgegenkommen bestand schließlich darin, dass das auratische große „D“ im dritten Wort des Namens durch einen nüchternen Kleinbuchstaben ersetzt wurde. Wir haben es also seither mit einer „Studienstiftung des deutschen Volkes“ zu tun.

Die Frage, ob dieser leicht veränderte Name noch zeitgemäß ist, wird auch (oder: erst recht?) heute gelegentlich aufgeworfen. Erweckt der Name möglicherweise den Eindruck, die Studienstiftung sei eine Organisation am rechten

Rand des politischen Spektrums? Hat der Begriff des „Volkes“ überhaupt einen vernünftigen inhaltlichen Sinn oder Bezug? In der Tat ist dieser Begriff historisch so vielschichtig und auch vieldeutig wie wenige andere. Im Grimm'schen *Deutschen Wörterbuch* werden nicht weniger als vierzehn verschiedene Bedeutungen angegeben, zudem eine enorme Anzahl von Zusammensetzungen, die „von groszem interesse für die bedeutungsgeschichte des wortes sind“. Als älteste Bedeutung wird eine geschlossene Abteilung von Kriegern, ein Heerhaufe, genannt. Geläufiger ist uns bis heute die Bezeichnung einer Menge von Menschen als „Volk“, insbesondere solcher von geringerem Status. So übersetzt etwa Martin Luther den griechischen Begriff *óchlos* in Matthäus 14, 14 (lateinisch: *turba*) als „Volk“: „Und Jesus ging hervor und sahe das große Volk“. Dabei ist charakteristisch, dass „Volk“ häufig durch Ausdrücke wie „viel“ oder „allerlei“ ergänzt wird; so etwa in Matthäus 8, 1 („folgte ihm viel Volks nach“ – deutsch für *óchloi polloi* bzw. *turbae multae*). Von hier aus ist es nicht weit zum Gebrauch des Wortes „Volk“ in einem „absprechenden oder verächtlichen sinn“ (also als eine Art Äquivalent von Pöbel). Eine deutlich anti-elitäre Note erhält der Begriff, wenn er die große Masse der Bevölkerung im Gegensatz zu einer Oberschicht oder Elite bezeichnet („ein Mann aus dem Volk“). Daneben hat „Volk“ schon seit alters eine auf Unterscheidung zielende Konnotation, indem eine Gesamtheit von Menschen gemeint sein kann, die sich durch Sprache und Abstammung von anderen Gesamtheiten absondert. Das wird deutlich etwa in der Auserwählung von Israel als „Volk Gottes“.

In der Romantik kommt es dann zu einer „Veredelung“ des Begriffs; sie entspricht dem „wachsende[n] interesse für das innere leben des volkes, seine sitte, dichtung, u. weisheit ...“, man sieht in dem volke den unbefangenen, kern- und wurzelhaften, unverbildeten, charakteristischen theil der gesellschaft“. Es war die Zeit der liebevollen Sammlung von Volksliedern, Volkssagen und Volksmärchen; es war die Zeit der Wiederbelebung und Standardisierung der Volkssprachen; und es war die Zeit, als – im Anschluss an Johann Gottfried Herder – Volk, Volkskultur und Nation in eins gesetzt wurden, und als man sich in Deutschland als Kulturnation zu verstehen begann. Es ist nicht schwer zu sehen, wie solche Ideen im Deutschland der 1920er- und 1930er-Jahre weltanschaulich vereinnahmt werden konnten; wie also zunächst Romane wie *Volk ohne Raum* (Hans Grimm) oder auch die Zeitschrift *Deutsches Volkstum* (Wilhelm Stapel) erscheinen konnten, bis es dann hieß: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“, und bis im Februar 1933 eine Verordnung „zum Schutz von Volk und Staat“ (die „Reichstagsbrandverordnung“) und ei-

nen Monat später ein Gesetz „zur Behebung der Not von Volk und Reich“ erging, also das sogenannte Ermächtigungsgesetz, mit dem die erste deutsche Demokratie sich gewissermaßen selbst abschaffte.

Thomas Mann hat in einer Radio-Ansprache aus dem amerikanischen Exil von der „Verhuzung“ als einem besonders starken und bezeichnenden Element in der Erscheinung des Nationalsozialismus gesprochen, und er nennt in diesem Zusammenhang die Ideen des Sozialismus, der Revolution und der Vaterlandsliebe. Er hätte auch die Idee des Volkes hinzufügen können, verbunden mit der Liebe zu seinen Überlieferungen, seiner Kultur und Sprache – „die sich so gut vertrug mit der Sympathie und Bewunderung für die kulturellen Eigenheiten anderer Völker“. Was hat „der umgekehrte Midas“, der Nationalsozialismus, daraus gemacht? „Nun, Dreck selbstverständlich. Blöde Überheblichkeit, rasenden Rassedünkel, manisch-mörderische Selbstvergötzung, Haß, Gewalt, und Unsinn hat er daraus gemacht.“ Das ist es wohl, was man bis heute mit einer völkischen Ideologie verbindet.

Wenn nun gleichwohl die Studienstiftung ihren angestammten Namen nicht zu ändern braucht und auch nicht ändern sollte, dann deshalb, weil für dessen Interpretation nicht das Alte Testament, nicht Johann Gottfried Herder oder der Nationalsozialismus maßgeblich sind, sondern das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG). Es ist die Verfassung, die sich „das Deutsche Volk“ (so die Präambel) nach der Niederlage im Zweiten Weltkrieg gegeben hat, und die, wie es ebenfalls in der Präambel heißt, „für das gesamte Deutsche Volk“ gilt. In Artikel 1 (2) GG bekennt sich „das Deutsche Volk“ zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Der Amtseid verpflichtet nach Artikel 56 GG den Bundespräsidenten (und Schirmherrn der Studienstiftung), seine ganze Kraft „dem Wohle des deutschen Volkes“ zu widmen. Näher konkretisiert wird der Begriff „Volk“ (im Rahmen des Grundgesetzes identisch mit „dem deutschen Volk“) in Artikel 20 (2) GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ In diesen Sätzen werden das Demokratieprinzip und der Grundsatz der Gewaltenteilung festgeschrieben. Das Volk gilt damit als „die letzte irdische Quelle der Gewalt im Staate“ (Carlo Schmid), aus der alle anderen Gewalten ihre Legitimation ableiten. Die Urteile deutscher Gerichte bringen das in ihrer Eingangsformel („Im Namen des Volkes“) zum Ausdruck.

Die enge Verbindung von Volk und Staatsgewalt weist darauf hin, dass das Volk des Grundgesetzes Staatsvolk ist, und dieses Staatsvolk besteht grundsätzlich aus den deutschen Staatsangehörigen (hinzukommen, als deutsche Besonderheit, die „Statusdeutschen“ nach Artikel 116 (1) GG). „Die Staatsangehörigkeit ist die rechtliche Voraussetzung für den gleichen staatsbürgerlichen Status, der einerseits gleiche Pflichten, zum anderen und insbesondere aber auch die Rechte begründet, durch deren Ausübung die Staatsgewalt in der Demokratie ihre Legitimation erfährt“, wie es das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1990 formuliert hat. „Volk“ im Sinne des Grundgesetzes ist also kein ethnisch aufgeladener Begriff und auch kein solcher, der auf sprachlich-kulturelle, religiöse oder durch gemeinsame historische Erfahrung begründete Homogenität abstellt. Angelegt ist die Verbindung von Volk (im Sinne von Staatsvolk) und Herrschaft bereits im Wort „Demokratie“ (das anknüpft an den Begriff *dēmos* und eben nicht an einen der anderen altgriechischen Begriffe für Volk, wie insbesondere *éthnos*). Das Grundgesetz steht damit in der Tradition der von den Vertretern „du peuple français“ verabschiedeten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, der Einleitungsformel der US-amerikanischen Verfassung von 1787 („We the People of the United States, in Order to form a more perfect Union ...“) und der Rede von Abraham Lincoln auf dem Schlachtfeld von Gettysburg (Demokratie ist die Herrschaft „of the people, by the people and for the people“; aufgegriffen in der Verfassung der Fünften Republik in Frankreich: „gouvernement du peuple, par le peuple et pour le peuple“). Und es steht auch in der Tradition der Weimarer Reichsverfassung, an deren Spitze (Artikel 1 (1)) ebenfalls der Grundsatz stand, dass die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Die Verfasser der Weimarer Reichsverfassung hatten in Artikel 23 sogar weitreichende Möglichkeiten eines Volksbegehrens vorgesehen. Dazu meint die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Gertrude Lübke-Wolff, die in der Nachkriegszeit vorherrschende Neigung, diese direktdemokratischen Elemente mitverantwortlich zu machen für die Entartung der Weimarer Demokratie, trage „Züge eines Vergewisserungsversuchs der Eliten, dass nur beim Volke und keineswegs bei ihnen die Gefahr für Demokratie und Rechtsstaat lag“.

Die Studienstiftung sieht sich in diesem Sinne als vom Souverän einer demokratischen Gesellschaft, dem deutschen Staatsvolk, getragen, und sie erkennt dankbar an, dass ihre Tätigkeit zum allergrößten Teil (zu mehr als 95 %) von der Bundesregierung und den Landesregierungen als Repräsentanten des deutschen Volkes finanziert wird. Sie versteht diesen Bezug auf das Staatsvolk zudem als Aufgabe, fühlt sie sich doch nicht bestimmten Klassen oder

Sozialmilieus verpflichtet, und schon gar nicht einer wie auch immer gearteten, homogenen Kulturgemeinschaft, sondern der Gesamtheit aller Staatsbürger. Sie sieht sich insbesondere nicht als Teil einer vom Volk abgesonderten Elite. Hinzu kommt, dass, auch wenn die wirtschaftliche Bedürftigkeit als Aufnahmekriterium entfallen ist, in die „DNA“ der Studienstiftung nach wie vor eine ganz spezifische Sozialbindung eingeschrieben ist, fördert sie doch satzungsgemäß die Hochschulbildung junger Menschen, deren hohe wissenschaftliche oder künstlerische Begabung und deren Persönlichkeit „besondere Leistungen im Dienst der Allgemeinheit“ erwarten lassen.

Schließlich interpretiert die Studienstiftung ihren Auftrag in einem Sinne der Inklusivität, der über die Gesamtheit der Staatsbürger noch hinausreicht. Denn sie fördert nicht nur Studierende deutscher Nationalität, sondern auch Bildungsinländer, also Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben, und europäische Studierende, die ein Hochschulstudium in Deutschland absolvieren. Die Promotionsförderung der Studienstiftung schließlich steht allen Doktorandinnen und Doktoranden an deutschen Hochschulen unabhängig von ihrer Nationalität offen. Die Studienstiftung orientiert sich auch insoweit an Vorgaben des Grundgesetzes, sieht dieses „das deutsche Volk“ doch nicht in Isolation, sondern als Teil eines größeren Ganzen (einer immer engeren Union „der Völker Europas“ – so Art. 1 des EU-Vertrages in der Fassung von Lissabon) sowie einer auf Kooperation angelegten internationalen Staatengemeinschaft (und damit, in den Worten der Präambel der UN-Charta, als eines der „Völker der Vereinten Nationen“).

A handwritten signature in black ink, reading "Reinhard Zimmermann". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'R'.

Reinhard Zimmermann, Hamburg